

Allgemeine Vorschriften für Bauarbeiten und Grabungen im gemeindlichen Strassenraum

- 1 Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
- 2 Es ist Sache des Bewilligungsnehmers, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Werken über bestehende Anlagen und Projekte sowie deren Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
- 3 Werden bestehende Elemente wie Vermessungspunkte, Markierungen, Signalisationen usw. beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsnehmers wiederherzustellen.
- 4 Wird der Strassenraum tangiert, die einer temporäre Teilspernung oder Umleitung bedürfen, ist eine Bewilligung bei der Abteilung Sicherheit und Verkehr einzuholen.
- 5 Für Bauarbeiten ausserhalb gemeindlichen Strassenparzellen ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer (z.B. bei Kantonsstrassen bei der Abteilung Strassenunterhalt des Tiefbauamts des Kantons Zug) einzuholen.
- 6 Randabschlüsse sowie Anlagen zur Entwässerung und Werkleitungen sind in Absprache mit dem Baudepartement der Stadt Zug, Abteilung Tiefbau, und gemäss Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau des Kantons Zug auszuführen.
- 7 Ausbausphal ist gemäss „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ (BAFU, 2006) zu entsorgen.
- 8 Die Bewilligung, die Ausführungsbestimmungen zum Strassenbau sowie Ausführungsbestimmungen für die Wiederherstellung eines Grabenaufbruches sind der Bauleitung und dem Bauunternehmer frühzeitig vor Baubeginn zuzustellen.
- 9 Vor Beginn der Bauarbeiten sowie zur Kontrolle der Reinplanie ist dem zuständigen Projektleiter Stephan Lötscher, Telefon 058 728 97 16, rechtzeitig Meldung zu erstatten.
- 10 Die Beendigung der Grabarbeiten ist dem Projektleiter zwei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Zudem ist ein Termin zur provisorischen Abnahme, für das Ausmass der definitiven Wiederinstandstellung und der Markierungen, des Strassenaufbruches zu koordinieren.
- 11 Bei schlechter Witterung oder bei nicht Erreichen der geforderten ME-Werte sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung des Projektleiters provisorische Beläge einzubauen.
- 12 Tangieren die Grabarbeiten die gemeindliche oder private Entwässerung und müssen beispielsweise Siedlungsentwässerungsleitungen verlegt werden, sind die Planunterlagen nach Abschluss der Arbeiten über die an der Siedlungsentwässerung vorgenommenen Änderungen, eingemessen durch die Geozug Ingenieure AG, unaufgefordert der Abteilung Tiefbau einzureichen. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt der Bewilligungsnehmer.
- 13 Die definitive Wiederinstandstellung von bituminösen Deckbelägen nach Grabarbeiten und bei Belagsschäden erfolgt innerhalb des Gemeindestrassengebietes durch eine Bauunternehmung im Auftrag der Stadt Zug.
- 14 Die provisorische Wiederherstellung darf keine Setzungen von mehr als 2 cm aufweisen. Werden Setzungen von mehr als 2 cm festgestellt, hat diese der Bewilligungsnehmer zu

beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung der Setzungen sowie die daraus entstehenden Mehrkosten seitens der Stadt gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

15 Für entstandene Schäden an der Strassenanlage, die auf eine unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer während der Dauer von fünf Jahren seit Abschluss der Arbeiten aufzukommen. Die Stadt Zug zeigt dem Bewilligungsnehmer zu Tage getretene Schäden umgehend an.

16 Die Information der Anwohnerschaft ist Sache des Bewilligungsnehmers.

17 Die Adressliste der Werke, Ausführungsbestimmungen sowie das Strassenverzeichnis sind im Internet unter www.stadtzug.ch/aemter/94 (Online-Dienste, Bewilligungsgesuch Grabarbeiten Gemeindestrasse) abrufbar.